

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz, aber bei wem?

Versicherungsschutz von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Park- und Gartenpflege sowie der Friedhöfe

Die Unfallkasse NRW ist als Unfallversicherungsträger insbesondere zuständig für die Durchführung der Gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich. So sind alle Städte und Gemeinden, Kreise und das Land NRW Mitglied der Unfallkasse NRW.

Voraussetzung ist dabei, dass eine Kommune oder das Land überwiegend beteiligt ist oder die Stimmenmehrheit in dem Organ innehat, welchem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt.

Von der Zuständigkeit der Unfallkasse NRW **ausgeschlossen** sind allerdings kommunale Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und Park- und Gartenpflege, sofern diese eine Größe von 5 ha übersteigen - sowie Friedhöfe. Hierfür ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zuständig. Dies betrifft allerdings nur den kommunalen Bereich.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Zuordnung zu dem richtigen Unfallversicherungsträger nicht immer einfach ist. Zu diesem Sachverhalt möchten wir mit diesem Artikel einen Beitrag zur Klärung leisten.

Ebenso ist zu erwähnen, dass es hinsichtlich der Beurteilung des Versicherungsschutzes anlässlich eines Unfalles immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, aufgrund derer die Tätigkeit geleistet wird und ob diese Tätigkeit die für den Versicherungsschutz geforderten Voraussetzungen erfüllt. Es handelt sich nicht um eine Pauschalversicherung für bestimmte Personen, wie sie von der privaten Versicherungswirtschaft angeboten wird.

1. Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft

Beispiel 1

Die Bediensteten A und B des städtischen Bauhofes der Stadt X sind mit der Holzernte im städtischen Forst beauftragt. Die Bäume werden gefällt und mit den vorhandenen Maschinen zersägt und abtransportiert. Auch die komplette und voll funktionsfähige persönliche Schutzausrüstung des B kann nicht verhindern, dass er über einen abgeschnittenen Buchenast stolpert und stürzt. Dabei zieht er sich Prellungen und Schürfwunden zu.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist daher **stets** die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

2. Tätigkeiten auf Friedhöfen

Beispiel 2

Die schon bekannten Bediensteten A und B des städtischen Bauhofes haben den Auftrag, in der Leichenhalle auf dem städtischen Friedhof die defekten Lampen zu reparieren. Beim Herausdrehen der Glühbirnen fällt A von der Leiter und zieht sich eine Gehirnerschütterung zu.

Die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt ist dem städtischen Friedhof zuzuordnen. Zuständig ist für Tätigkeiten auf Friedhöfen **stets** die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Als Bestandteile des Friedhofes gelten neben dem eigentlichen Grundstück auch Leichenhallen, Friedhofskapellen, Krematorien, Arbeiterunterkünfte und Toilettenanlagen.

Versicherte Tätigkeiten sind außer der Neuanlage und Instandhaltung des Friedhofgeländes, seiner Wege, gärtnerischer Anlagen und Baulichkeiten auch der Transport und die Unterhaltung der hierfür notwendigen Maschinen und Materialien und die Überführung und Bestattung der Verstorbenen.

Wechselt der Einsatzbereich zwischen Friedhofswesen und anderen Aufgaben, gelten die Ausführungen zu dem vorherigen Beispiel.

3. Tätigkeiten in der Park- und Gartenpflege

3.1. Gemeinden, deren Park- und Gartenanlagen 5 ha **nicht überschreiten**

Beispiel 3

Dieselben Bediensteten A und B des o.g. städtischen Bauhofes sollen im Stadtpark die Sträucher und Hecken schneiden und eine Holzbank ersetzen. Anschließend soll die Rasenfläche gemäht werden. Beim Abladen der Mäher und des Baumaterials für die Holzbank stößt sich A die rechte Hand an der Ladekante des Transporters. Der behandelnde Arzt stellt den Bruch eines Mittelhandknochens fest. Die Gesamtflächen der Park- und Gartenanlagen der Stadt überschreiten 5 ha nicht.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich zwar bei einer Tätigkeit, die der städtischen Park- und Gartenpflege zuzurechnen ist. Zuständiger Unfallversicherungsträger bleibt jedoch wegen der weniger als 5 ha großen Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen die Unfallkasse NRW.

3.2. Gemeinden, deren Park- und Gartenanlagen 5 ha **überschreiten**

3.2.1. Tätigkeiten der Park- und Gartenpflege im „engeren Sinn“

Beispiel 4

Wie Beispiel 3, aber die Gesamtflächen der Park- und Gartenanlagen der Stadt überschreiten 5 ha.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich bei einer Tätigkeit, die der städtischen Park- und Gartenpflege zuzurechnen ist. Zu-

ständiger Unfallversicherungsträger ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, weil die Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen 5 ha überschreiten.

Gemeindliche Parks – ob nun mit Baumbestand oder ohne – sind Grünflächen, die von der Gemeinde unterhalten werden und überwiegend der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Ortsbildes dienen.

Zu den bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versicherten Park- und Gartenpflege gehören insbesondere

- die Neuanlage und Unterhaltung der Grünflächen, Bäume, Hecken, Sträucher, Beete,
- die Errichtung und Unterhaltung der mit den Park- oder Grünanlagen verbundenen Umzäunungen, Wege, Gräben, Bänke, Hinweisschilder, Bolz- und Spielplätze,
- die Unterhaltung und der Transport der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- die Bewachung der Park- und Gartenanlagen.

Bei wechselseitigem Einsatz gilt das gleiche wie bei den Beispielen 1 und 2.

3.2.2. Tätigkeiten für Gartenanlagen, die untrennbar mit kommunalen Anlagen verbunden sind

Beispiel 5

Wie verhält es sich hingegen bei Gartenanlagen, die untrennbar mit kommunalen Anlagen verbunden sind, wie z.B. Grünflächen an Sportanlagen, Liegewiesen an Schwimmbädern, Grünanlagen um Krankenhäuser, Altenheimen, Kindergärten oder Schulgärten?

Hier gelten die o.g. speziellen Zuständigkeitsregelungen für Park- und Gartenpflege nicht.

Pflegt der Platzwart also die Grünflächen des Sportplatzes, der Hausmeister die Grünanlagen des Rathauses, des Kindergartens, usw., so ergibt sich für Unfälle in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der Unfallkasse NRW. Dies gilt auch für gärtnerische Tätigkeiten, wie die Baumpflege bzw. die Pflege des Straßenbegleitgrüns, die von städtischen Mitarbeitern in Zusammenhang mit der Unterhaltung von öffentlichen Straßen ausgeführt werden.

Wird die Pflege der genannten Grünanlagen jedoch von Beschäftigten des städtischen Grünflächenamtes bzw. des Amtes, welches gemäß Verwaltungsgliederungsplan der jeweiligen Kommune ausschließlich die Park- und Gartenpflege organisatorisch zusammenfasst, ausgeübt, so sind diese bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gesetzlich unfallversichert.

3.2.3. Verwaltungstätigkeiten, die der Park- und Gartenanlagen dienen

Beschäftigte, die Verwaltungstätigkeiten ausüben, welche im Zusammenhang mit der Pflege von gemeindlichen Parks und Gärten stehen (insbesondere Planungsarbeiten sowie die Beschaffung und Abrechnung der für die Durchführung der Park- und Gartenpflege erforderlichen Materialien), sind entsprechend der Ausführungen zu Punkt 3.2.2 über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert, wenn diese Verwaltungstätigkeiten im städtischen Grünflächenamt bzw. in dem Amt, welches ausschließlich die Park- und Gartenpflege organisatorisch zusammenfasst, angesiedelt sind.

4. Ehrenamtlich/unentgeltlich tätige Bürger

Die dargestellten Zuständigkeitsregeln gelten nicht nur für städtische Bedienstete, sondern auch für ehrenamtlich/unentgeltlich tätige Bürger.

Beispiel 6

Pflegt also der Ehrenamtliche X im Auftrag einer städtischen Schule deren Schulgarten, gewährt die Unfallkasse NRW Versicherungsschutz für diese Tätigkeit.

Beispiel 7

Übernimmt der Ehrenamtliche y hingegen die Heckenpflege auf dem städtischen Friedhof oder repariert einen Zaun im Stadtpark einer Kommune (mit einer Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen von mehr als 5 ha), ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für einen möglichen Unfall zuständig.

Beispiele zur Pflege und Instandhaltung von Bolz- und Spielplätzen

Soweit der Bürger B unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen der Pflege und Instandhaltung von Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versicherten Park- und Grünanlagen (Spielplatz einer städtischen Badeanstalt) ausführt oder er Spielplätze in Park- und Grünanlagen betreut, deren Gesamtgröße 5 ha unterschreiten, so ist er über die Unfallkasse NRW versichert.

Sind jedoch die Spiel- und Bolzplätze mit den bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versicherten städtischen Park- und Grünanlagen verbunden, so ist die SVLFG auch für Unfälle in diesem Zusammenhang zuständig. (siehe auch Pkt. 3.2.1)

Übernehmen Bürger Ehrenämter u.a. als **Baum-, Bach- und Grünpaten** gelten die Ausführungen entsprechend.

Eine **schriftliche Beauftragung** der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Gemeinde muss bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Wir empfehlen Ihnen ergänzend **eine Liste der Helferinnen und Helfer** anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls die Daten sofort für die Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige (§ 193 SGB VII) an die Unfallkasse NRW vorliegen. Dies kann im Zweifel zur Beschleunigung des Heilverfahrens beitragen.

Eine Übersendung dieser Liste bzw. eine Anmeldung der Helfer an die/bei der Unfallkasse NRW ist nicht erforderlich.

5. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern/ Fremdfirmen

Überträgt die Kommune Pflegearbeiten in Park- und Gartenanlagen auf Vereine, so sind auch die Vereinsmitglieder gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz kann je nach Lage des Einzelfalles bei der für den Verein zuständigen Berufsgenossenschaft (i.d.R. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; www.vbg.de) oder bei einem der unter Pkt. 6 genannten Unfallversicherungsträgern bestehen. Lassen Sie sich im Einzelfall dort beraten.

Werden Beschäftigte von Fremdfirmen (z.B. Unternehmen des Gartenbaues und der Landschaftspflege) auf Anlagen der Kommune tätig, sind diese über die Berufsgenossenschaft der Fremdfirma versichert.

6. Weitere Informationen

Auf unserer Internetseite können sie die aktuellen Broschüren „Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement“ und „Leistungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ abrufen. Weitere umfassende Informationen lesen sie auf der Seite „Versicherte im Ehrenamt“, sie gelangen dorthin, wenn Sie den Webcode S0094 eintragen.

7. Ansprechpartner/innen der Unfallversicherungsträger:

Unfallkasse NRW,
Sankt-Franziskus- Straße 144-146,
40470 Düsseldorf
www.unfallkasse-nrw.de

Bei Fragen zum Versicherungsschutz von Beschäftigten und Bürgern:

Region Rheinland:
Ralf Schirp
(r.schirp@unfallkasse-nrw.de)

Region Westfalen-Lippe:

Bernd Focks
(b.focks@unfallkasse-nrw.de)

Bei Fragen zum Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern:

Region Rheinland und Westfalen
Kirsten Heider
(k.heider@unfallkasse-nrw.de)

Bei Fragen zur Mitgliedschaft von Unternehmen:

Sonja Wagner
(s.wagner@unfallkasse-nrw.de)

8. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Hauptverwaltung
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel
www.svlfg.de

Autorinnen:

Sonja Wagner und Kirsten Heider
Unfallkasse NRW